

nelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Es legt in enger Zusammenarbeit mit anderen Ministerien die Materialsubstitution durch verstärkten Einsatz von Rohstoffen und Materialien aus Glas und Keramik fest und erschließt neue Gebiete für ihren Einsatz. Es organisiert die planmäßige Wiederverwendung von Glas- und Keramiksekundärrohstoffen sowie Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Energieaufwandes.

(3) Das Ministerium gewährleistet, daß durch die WB des Industriebereiches über die Erzeugnisgruppenarbeit die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchsetzung der Prozesse der Konzentration der Produktion in den Industriezweigen organisiert werden.

## §9

(1) Das Ministerium fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Industriebereiches an der Erfüllung der Pläne, den sozialistischen Wettbewerb und die Rationalisatoren- und Neuererbewegung. Es unterstützt den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie/Glas und Keramik bei der Erarbeitung der Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs und trifft gemeinsam mit ihm Festlegungen zu den Betriebskollektivverträgen sowie der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Industriebereich.

(2) Das Ministerium organisiert eine wirksame Kontrolle der Plandurchführung, die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung, die Analyse der erreichten Ergebnisse und schafft Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Es kontrolliert die Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, die Qualität und die Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, den Nutzeffekt der Investitionen, die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Der Minister trifft Festlegungen zur Beseitigung aufgedeckter Mängel.

(3) Der Minister ist berechtigt, bei Änderungen des Bedarfs und bei Änderung der realen Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Pläne, insbesondere auf Grund von Vorschlägen der VVB bzw. der direkt unterstellten Kombinate und Betriebe, im Rahmen der Planaufgaben des Ministeriums die staatlichen Planaufgaben der unterstellten Organe und Betriebe zu ändern. Er hat dabei zu sichern, daß die Kennziffern übereinstimmen und das materielle Interesse der Werktätigen nicht beeinträchtigt wird.

## §10

### Wissenschaft, Technik und sozialistische Rationalisierung

(1) Das Ministerium leitet und plant, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Glas- und Keramikindustrie, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Industriebereich. Es sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des Sozialismus und die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration umfassend genutzt werden, die einheitliche technische Politik des Industriebereiches auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und Voraussetzungen für die rasche Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Praxis geschaffen werden.

(2) Das Ministerium erarbeitet Vorschläge für den Staatsplan Wissenschaft und Technik, legt die Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Industriebereich fest, gibt den unterstellten Organen und Betrieben Schwerpunktaufgaben für Forschung, Entwicklung und Erzeugnisgestaltung vor und kontrolliert die Durchführung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet es mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Amt für industrielle Form-

gestaltung und anderen zentralen Staatsorganen zusammen, entwickelt die erforderlichen Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs Konstruktions-, Projektierungs- und Überleitungskapazitäten im Industriebereich und fördert ihr aufgabenbezogenes Zusammenwirken mit Einrichtungen anderer Verantwortungsbereiche.

(3) Das Ministerium gewährleistet insbesondere durch die wissenschaftlich-technische Arbeit die notwendige Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Qualität der Erzeugnisse und die Erfüllung der Aufgaben der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie der Standardisierung in der Glas- und Keramikindustrie. Es leitet in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Außenwirtschaft, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Lizenz- und Schutzrechtstätigkeit im Industriebereich und gewährleistet den Geheimschutz, legt in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft Aufgaben zur Mechanisierung und Automatisierung fest und bestimmt die Schwerpunkte der sozialistischen Rationalisierung im Industriebereich.

(4) Das Ministerium schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Grundfonds- und Materialökonomie im Industriebereich. Es sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung sowie, insbesondere mit Hilfe von Nutzeffekt- und Aufwandsnormativen, eine hohe Effektivität der Investitionen, den sparsamen Einsatz der Mittel und die Erreichung der projektierten Kennziffern. Der Minister trifft entsprechend den für die Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds geltenden Rechtsvorschriften Vorentscheidungen und Grundsatzentscheidungen zu Investitionsvorhaben.

## §11

### Sozialistische ökonomische Integration und Außenhandelstätigkeit

(1) Das Ministerium organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern auf dem Gebiet der Glas- und Keramikindustrie. Es erarbeitet die Konzeptionen und Direktiven zur Verwirklichung der Beschlüsse und vertritt sie in den Organen des RGW, in den zweiseitigen Ausschüssen für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und deren Arbeitsorganen sowie in zwischenstaatlichen Organisationen der sozialistischen Länder. Es bereitet notwendige internationale Vereinbarungen und Abkommen vor. Dabei gewährleistet das Ministerium die Koordinierung und Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik.

(2) Der Minister schließt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Außenwirtschaft und dem Minister für Wissenschaft und Technik Verträge über die Wissenschafts- und Wirtschaftskooperation mit den Partnerministerien der UdSSR und anderer sozialistischer Länder.

(3) Das Ministerium nimmt aktiv an der Vorbereitung von Außenhandelsabkommen, die den Industriebereich betreffen, teil und gewährleistet die Durchführung der staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben für den Außenhandel unter Sicherung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols. Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenwirtschaft die Einhaltung der Außenhandelsabkommen, die Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen durch die unterstellten Organe und Betriebe, legt Maßnahmen zur Verbesserung deren Außenhandelstätigkeit sowie zur Erhöhung ihrer Effektivität fest. Es arbeitet mit dem Ministerium für Außenwirtschaft langfristige Konzeptionen zur Entwicklung einer effektiven Exportstruktur der Glas- und Keramikindustrie aus.